**Kooperationsvereinbarung**

**Kooperationsvereinbarung zwischen der Einsatzstelle** Klicken Sie hier, um den Namen der Schule einzugeben. **und dem Kooperationspartner** Klicken Sie hier, um den Kooperationspartner, z. B. Träger des Offenen Ganztages einzugeben.

hier: Einsatz der Bundesfreiwilligen

**Ausgangssituation**

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) stellt der Stadt Bielefeld Stellen für Bundesfreiwillige zur Verfügung.

Diese Bundesfreiwilligen leisten ihren Dienst an unterschiedlichen Schulen der Stadt Bielefeld (Einsatzstellen) und müssen durch die Einsatzstelle pädagogisch begleitet werden.

In der schulfreien Zeit (nachmittags, gesetzliche und bewegliche Ferientage) – sofern die Bundesfreiwilligen keinen Urlaub nehmen – leisten sie ihren Dienst bei dem Kooperationspartner der Einsatzstelle, z. B. im Rahmen der außerschulischen Betreuung.

**Besonderheiten**

Die Tätigkeit des Kooperationspartners steht im schulischen Kontext.

Die durch den Kooperationspartner zu betreuenden Kinder bzw. Jugendlichen sind nicht ausschließlich Schülerinnen und Schüler der Einsatzstelle, jedoch zum überwiegenden Teil.

**Vereinbarungen**

1. Der Kooperationspartnererklärt sich bereit, die Begleitung von Bundesfreiwilligen für die schulfreie Zeit zu übernehmen.
2. Die fachliche Anleitung und persönliche Begleitung der/des Bundesfreiwilligen obliegt regelmäßig der Einsatzstelle, in der schulfreien Zeit – dem Kooperationspartner in Abstimmung mit der Einsatzstelle.
3. Der Kooperationspartner benennt der Einsatzstelle eine Fachkraft für die fachliche und persönliche Begleitung während der Zeit des Einsatzes dort.
4. Die fachlichen Inhalte der Arbeit werden in enger Kooperation zwischen der Einsatzstelle und dem Kooperationspartner abgestimmt.
5. Der zeitliche Aspekt wird zwischen der Einsatzstelle und dem Kooperationspartner frühzeitig im Vorfeld abgestimmt und der/dem Bundesfreiwilligen mitgeteilt.
6. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Weiterhin ist er verpflichtet, die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, und hat die damit verbundenen Kosten zu tragen.
7. Dem Kooperationspartner entstehen im Übrigen keine Kosten.
8. Durch diese Vereinbarung werden die versicherungsrechtlichen Regelungen zwischen der/dem Bundesfreiwilligendienstleistenden und der Stadt Bielefeld nicht berührt. Die/der Bundesfreiwilligendienstleistende ist auch während der Einsätze bei dem Kooperationspartner über die Stadt Bielefeld unfall- und haftpflichtversichert.

Bielefeld, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

für die Einsatzstelle für den Kooperationspartner für die Stadt Bielefeld